

10. Forum Elektromobilität Schleswig-Holstein

Aktuelle Entwicklungen beim Rechtsrahmen der Elektromobilität

Kiel, 30.11.2022

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwäl*tinnen, Wirtschaftsprüfer*tinnen, Steuerberater*tinnen sowie Ingenieur*tinnen, Wirtschaftsexpert*tinnen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 600 Mitarbeiter*tinnen
- ▶ über 4.000 Mandanten

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen – sowie weitere Expert*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

Jan-Hendrik vom Wege



Herr vom Wege berät Unternehmen umfassend bei energie- und zivilrechtlichen Fragestellungen, Vertragsgestaltungen und strategischen Themen. Derzeit befasst er sich mit Projekten in den Bereichen Wasserstoff, E-Mobility und der Digitalisierung der Energiewirtschaft. Er ist Experte für Smart Metering.

- Geboren 1977 in Hamburg
- 1997 bis 2002 Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg und Leuven/Belgien
- 2002 bis 2004 Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bundestag
- 2004 Tätigkeit für die Deutsch-Amerikanische Handelskammer in Atlanta/USA
- Seit 2005 Rechtsanwalt bei BBH Berlin und seit 2013 Partner bei BBH Hamburg

Rechtsanwalt · MBA · Partner

20355 Hamburg · Kaiser-Wilhelm-Str. 93 · Tel +49 (0)40 34 10 69-500 · jan-hendrik.vom.wege@bbh-online.de

2. Novelle der LSV

LSV - Überblick

- ▶ LSV regelt techn. Vorgaben, punktueller Laden, Anzeige BNetzA
- ▶ **Inkrafttreten 2. Novelle am 01.01.2022** (Kontaktlose Zahlung ab 01.07.2023)
- ▶ Konkretisierung des Begriffes der **öffentlichen Zugänglichkeit**
 - „[...]der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis tatsächlich befahren werden kann, **es sei denn, der Betreiber hat am oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Ladepunkt durch eine deutlich sichtbare Kennzeichnung oder Beschilderung die Nutzung auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt; der Personenkreis wird nicht allein dadurch bestimmt, dass die Nutzung des Ladepunkts von einer Anmeldung oder Registrierung abhängig gemacht wird [...].“**
 - Beschränkung auf Geschäftszeiten steht öff. zugängl. nicht entgegen
 - Parkhaus (+), Besucherparkplatz Flughafen (+), Supermarkt (+), Mehrfamilienhaus (-), Mitarbeiterparkplatz (-), Hotel (-)

2. Novelle der LSV (1)

- ▶ **Bezahlverfahren ad hoc-Laden: Kontaktlose Zahlung (NFC) per Kredit- und Debitkarte**
 - für alle LP, die ab **01.07.2023** in Betrieb genommen werden
 - Erfordert Pin Pad
 - Keine Nachrüstpflicht für Bestand

- ▶ Am jeweiligen LP oder in dessen „unmittelbarer räumlicher Nähe“
 - **Gemeinsames Terminal** für mehrere LP zulässig
 - **Zusätzlich** möglich: Webbasiertes System (z. B. PayPal, App)

2. Novelle der LSV (2)

- ▶ **Anzeigepflicht** 2 Wochen **nach** Inbetriebnahme statt 4 Wochen davor.
- ▶ **Sanktionen** bei Verstoß: BNetzA kann statt Stilllegung auch Nachrüstung verlangen
- ▶ **Standardisierte Schnittstelle** zur Übermittlung von Autorisierungs- und Abrechnungsdaten + dynamischen Daten zu Betriebsbereitschaft und Belegungsstatus (bei Inbetriebnahme ab **01.03.2022**)
- ▶ Auch an AC-Normalladepunkten statt Steckdose künftig **Kupplung** (d. h. angeschlagenes Kabel) ausreichend
- ▶ Bei Aufbau LP muss sichergestellt werden, dass **energiewirtschaftlich relevante Mess- und Steuerungsvorgänge über SMGW** abwickelbar
 - bei Inbetriebnahme ab 01.03.2022
 - Welche Vorgänge sind energiewirtschaftlich relevant? (siehe nächste Folie)
 - LSV begründet aber keine Einbaupflicht – richtet sich nach MsbG!

AFI-Richtlinie → AFIR-Verordnung

Vorschlag EU-Kommission zu einer AFIR-Verordnung

- ▶ Ziel der Richtlinie: Beschleunigter **Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe** (z.B. Strom, Wasserstoff, LNG, Biokraftstoffe...)
- ▶ Vorschlag EU-KOM für **neue AFIR-Verordnung**, die bisherige **AFI-Richtlinie** ersetzen soll
- ▶ **Verordnung** gilt unmittelbar in jedem MS; verpflichtet direkt Unternehmen (z.B. CPO, EMP), Privatpersonen etc.
- ▶ **Vorgaben zu Bezahlung an öffentlich zugänglichen LP:**
 - Verpflichtung zur Möglichkeit von **Kartenzahlung** (Kartenlesegerät oder kontaktlos), bei Ladeleistung von **weniger als 50 kW** alternativ **internetbasierte** Zahlung ausreichend
 - Nach **Stellungnahme TRAN** (Ausschuss für Verkehr und Tourismus im EU-Parlament) soll internetbasiert doch nicht ausreichen
 - für Ladepunkte, die ab Inkrafttreten AFIR-VO **errichtet** werden
 - Ab 2027 Kartenzahlung für **alle** öffentlich zugängl. Ladepunkte ab 50 kW (d.h. Nachrüstung!)
- ▶ VO-Entwurf muss noch von EU-Parlament und Rat beschlossen werden

Entwurf AFIR-VO: Weitere Anforderungen an Ladepunkte

- ▶ Bei Ad-hoc Laden: alle **Preisbestandteile müssen** deutlich sichtbar angezeigt werden, je nach Tarif z. B. Preis pro Ladevorgang, pro Minute oder pro kWh
- ▶ **Diskriminierungsfreier Zugang** zu LP für EMP und Endnutzer
- ▶ **Mobilitätsanbieter:** Angemessene, transparente und nichtdiskriminierende **Preise**, mit **getrennter Ausweisung:** vom CPO berechnete Preisbestandteile, e-Roaming-Kosten, andere vom Mobilitätsdienstleister erhobene Gebühren oder Entgelte
- ▶ Öff. zugängl. LP müssen **digital vernetzt** u. (Normal-LP) zu **intelligentem Laden** fähig sein
 - Versand und Empfang von Informationen in Echtzeit
 - Optimierung und Steuerung Ladevorgänge
 - bidirektionale Kommunikation mit Stromnetz und E-Fahrzeugen
 - Verbindung mit iMS
- ▶ **Gleichstrom-Ladepunkte (DC)** müssen über fest **installiertes Ladekabel** verfügen
- ▶ Gilt ab Inkrafttreten AFIR-VO; Zeitpunkt: offen

Neuregelung § 14a EnWG

Hintergrund

- ▶ Abregelung neuer Stromverbraucher (z. B. Wärmepumpen und Elektromobile) zur Vermeidung Überlastung Stromnetz
 - Problem: Höhere Bezugsleistung u. deutlich höhere Gleichzeitigkeit; Ertüchtigung der Netze notwendig, aber nicht schnell genug möglich
 - Lösung: Steuerung ohne Komfortverlust
- ▶ Bundesnetzagentur hat Festlegungskompetenz
 - **Flexibilisierende, marktorientierte Lösung durch wirtschaftliche Anreize, Vereinbarungen zu Netzanschlussleistungen und Steuerung einzelner Verbrauchseinrichtungen**
 - **bundeseinheitliche Regelungen** für Netzintegration von steuVE und Netzanschlüssen mit steuVE
 - Stärkung der **Systemintegration** und des **Nutzen für Energiewende**

§ 14a EnWG n.F. (01.01.2023)

BNetzA hat
Festlegungs-
kompetenz

(1) Die **Bundesnetzagentur** kann durch **Festlegung** nach § 29 Absatz 1 bundeseinheitliche Regelungen treffen, nach denen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und diejenigen Lieferanten oder Letztverbraucher, mit denen sie Netznutzungsverträge abgeschlossen haben, verpflichtet sind, nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuerbare Netzanschlüsse) im Gegenzug für Netzentgeltreduzierungen abzuschließen. Dabei kann die netzorientierte Steuerung über **wirtschaftliche Anreize**, über **Vereinbarungen zu Netzanschlussleistungen** und über die **Steuerung** einzelner steuerbarer Verbrauchseinrichtungen erfolgen. Die Festlegung kann insbesondere spezielle Regelungen beinhalten zu:

24.11.2022: Festlegungsverfahren eröffnet – Konsultation Eckpunkte



Bundesnetzagentur

- Beschlusskammer 6 -
BK6-22-300

- Beschlusskammer 8 -
BK8-22/010-A

24.11.2022

Festlegungsverfahren

zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz

- Verfahrenseröffnung und öffentliche Konsultation -

- ▶ Zunächst „nur“ Konsultation Eckpunkte (bis 27.01.2023)
 - Enthält auch Übergangsregelungen
- ▶ „Richtige“ Festlegungsverfahren folgen
 - BK6: Detaillierte Ausgestaltung der Vorgaben zur Integration von steuVE/steuNA (zunächst) nur NS
 - BK8: Ausgestaltung der Netzentgeltreduzierung
- ▶ Anwendungsbeginn geplant für 01.01.2024

Zielstellung

„Im Ergebnis können Verbraucherinnen und Verbraucher eine Wärmepumpe oder ein Elektrofahrzeug mit der Gewissheit beschaffen, dass beim Netzanschluss keine Wartezeiten entstehen werden, weil es Engpässe im Anschlussnetz gibt.“

- ▶ Anwendungsbereich: SteuVE sind abschließend
 - Nicht-öffentlich zugängliche LP für E-Mob
 - Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung etwaiger Zusatzheizvorrichtungen (Elektroheizstab)
 - Anlagen zur Erzeugung von Kälte
 - Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeiche) hinsichtlich der Strombezugsrichtung

mit maximalen Leistungsbezug von mehr als 3,7 kW (darunter „garantierter Sockel“) und unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an NS-Netz (NE 7) und Inbetriebnahme ab 01.01.2024

Inhalt Eckpunktepapier

Zielmodell

- ▶ Rechte und Pflichten des VNB
 - Teilnahmeverpflichtung: Ohne Ausnahme alle VNB mit ihren NS-Netzgebieten und NS-Leitungssträngen (Trafo MS/NS bis NS-ANe)
 - Steuerberechtigung (Steuerung = **Reduzierung** des Wirkleistungsbezugs von SteuVE/SteuNA)
 - Rechtsfolge der Steuerung: Kein bilanzieller Ausgleich und kein (zusätzlicher) finanzieller Ausgleich (neben NNE-Reduzierung)
 - Weiterhin: Netzertüchtigungspflicht (Ausbau, Verstärkung, Optimierung)
- ▶ Rechte und Pflichten des Letztverbrauchers
 - Teilnahmeverpflichtung ohne Ausnahme für alle Betreiber SteuVE
 - Anspruch auf sofortigen Netzanschluss: Kein Entgegenhalten der Sorge einer Betriebsmittelüberlastung

Inhalt Eckpunktepapier

Zielmodell

- ▶ Netzentgeltreduzierung:
 - Anspruch auf Netzentgeltreduzierung:
 - Als pauschaler absoluter Betrag
 - Bundesweit einheitlich je Kalenderjahr
 - Orientiert an Kosten des Netznutzers für die Einrichtung der Herstellung der Steuerbarkeit
 - Auskehr der Entgeltreduzierung
 - Bereits für Möglichkeit der Steuerung zu gewähren; Abschluss Netznutzungsvertrag ausreichend
 - Offen: Wem gegenüber wird Ausschüttung vorgenommen? Vorgezogen wird Abrechnung ggü. Netznutzer (wenn LF: Ausweis auf Rechnung an Letztverbraucher); hoher Aufwand bei VNB bei Auskehr an ANu

Aktuelle Entwicklungen zum EEG/EnFG

EEG-Umlage-Absenkungsgesetz und „Osterpaket“

Deutscher Bundestag Drucksache 20/1025
20. Wahlperiode 15.03.2022

Geszentwurf
der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher

A. Problem und Ziel
Die Energiepreise auf den Großhandelsmärkten sind zuletzt stark gestiegen. Viele Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher sehen sich daher auch bei Strompreisen auf den Einzelhandelsmärkten gegenüber. Neben dem Kostenanstieg ist die EEG-Umlage bereits zum 1. Juli 2022 auf null abgesenkt worden. Die Maßnahme dient allein und ausschließlich der Entlastung der Strombeziehenden Unternehmen, insbesondere, soweit sie nicht unter die Besondere Ausgleichsregelung fallen und daher derzeit die volle EEG-Umlage zahlen, sowie insbesondere auch aller Verbraucherinnen und Verbraucher. Um diesen Gesetzeszweck zu erreichen, ist eine gesetzliche Absicherung der Weitergabe dieser Kostenentlastung an die Letztverbraucher unverzichtbar. Um unterjährig auch tatsächlich ab dem 1. Juli 2022 an die Letztverbraucher weitergegeben wird, sind Änderungen im Energierechtlichen Vertragsverhältnis angeht.

B. Lösung
Mit diesem Gesetz wird die EEG-Umlage vorzuzug bereits mit Wirkung vom 1. Juli 2022 und befristet bis zum 31. Dezember 2022 auf null gesetzt (Artikel 1 des Gesetzes). Dies ist der erste Schritt zur vollständigen Finanzierung der Förderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz. Die dauerhafte Finanzierung der EEG-

EEG-Umlage-Absenkungsgesetz

Seit 24.05.2022 in Kraft

Bundesrat Drucksache 162/22
08.04.22
Wi - AV - Fz - In - K - U

Geszentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Stromsektor

A. Problem und Ziel
Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Dafür schafft dieses Gesetz die erforderlichen Rahmenbedingungen. Das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz („EEG 2021“) einen Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien am deutschen Bruttostromverbrauch auf nur 65 Prozent im Jahr 2030 und eine treibhausgasneutrale Stromerzeugung erst vor dem Jahr 2035 anstrebt, soll mit diesem Gesetz die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbaren Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2025 die Stromerzeugung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Deutschland folgt damit der Empfehlung der Internationalen Energieagentur (IEA), die sich mit anderen OECD-Staaten wie den USA und dem Vereinigten Königreich auf die Erreichung der 2035 eine klimaneutrale Stromversorgung anstreben.

Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen erforderlich. Zum einen lag der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2021 erst bei ca. 42 Prozent, so dass ihr Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird sich dieser Handlungsdruck durch den künftigen Anstieg des Stromverbrauchs deutlich erhöhen. Der Stromverbrauch in Industrie, Gewerbe, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Um bei Zugrundelegung eines Bruttostromverbrauchs von 750 Terawattstunden (TWh) im Jahr 2030 das 80-Prozent-Ausbauziel sicher zu erreichen, muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von derzeit knapp 240 TWh auf 600 TWh im Jahr 2030 erhöht werden.

Diese massive Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ermöglicht es zugleich, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energieunverträglichkeit ist zu einer zentralen Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden. Die mit diesem Gesetz

„Osterpaket“

EEG-EnG

- „Osterpaket“ am 28.07.2022 im BGBl. verkündet
- EnFG tritt am 01.01.2023 in Kraft

Drucksache 163/22
08.04.22
Wi - AV - Fz - R - U - W

Geszentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Stromsektor

A. Problem und Ziel
Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Dafür schafft dieses Gesetz die erforderlichen Rahmenbedingungen. Das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz („EEG 2021“) einen Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien am deutschen Bruttostromverbrauch auf nur 65 Prozent im Jahr 2030 und eine treibhausgasneutrale Stromerzeugung erst vor dem Jahr 2035 anstrebt, soll mit diesem Gesetz die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbaren Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2025 die Stromerzeugung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Deutschland folgt damit der Empfehlung der Internationalen Energieagentur (IEA), die sich mit anderen OECD-Staaten wie den USA und dem Vereinigten Königreich auf die Erreichung der 2035 eine klimaneutrale Stromversorgung anstreben.

Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen erforderlich. Zum einen lag der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2021 erst bei ca. 42 Prozent, so dass ihr Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird sich dieser Handlungsdruck durch den künftigen Anstieg des Stromverbrauchs deutlich erhöhen. Der Stromverbrauch in Industrie, Gewerbe, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Um bei Zugrundelegung eines Bruttostromverbrauchs von 750 Terawattstunden (TWh) im Jahr 2030 das 80-Prozent-Ausbauziel sicher zu erreichen, muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von derzeit knapp 240 TWh auf 600 TWh im Jahr 2030 erhöht werden.

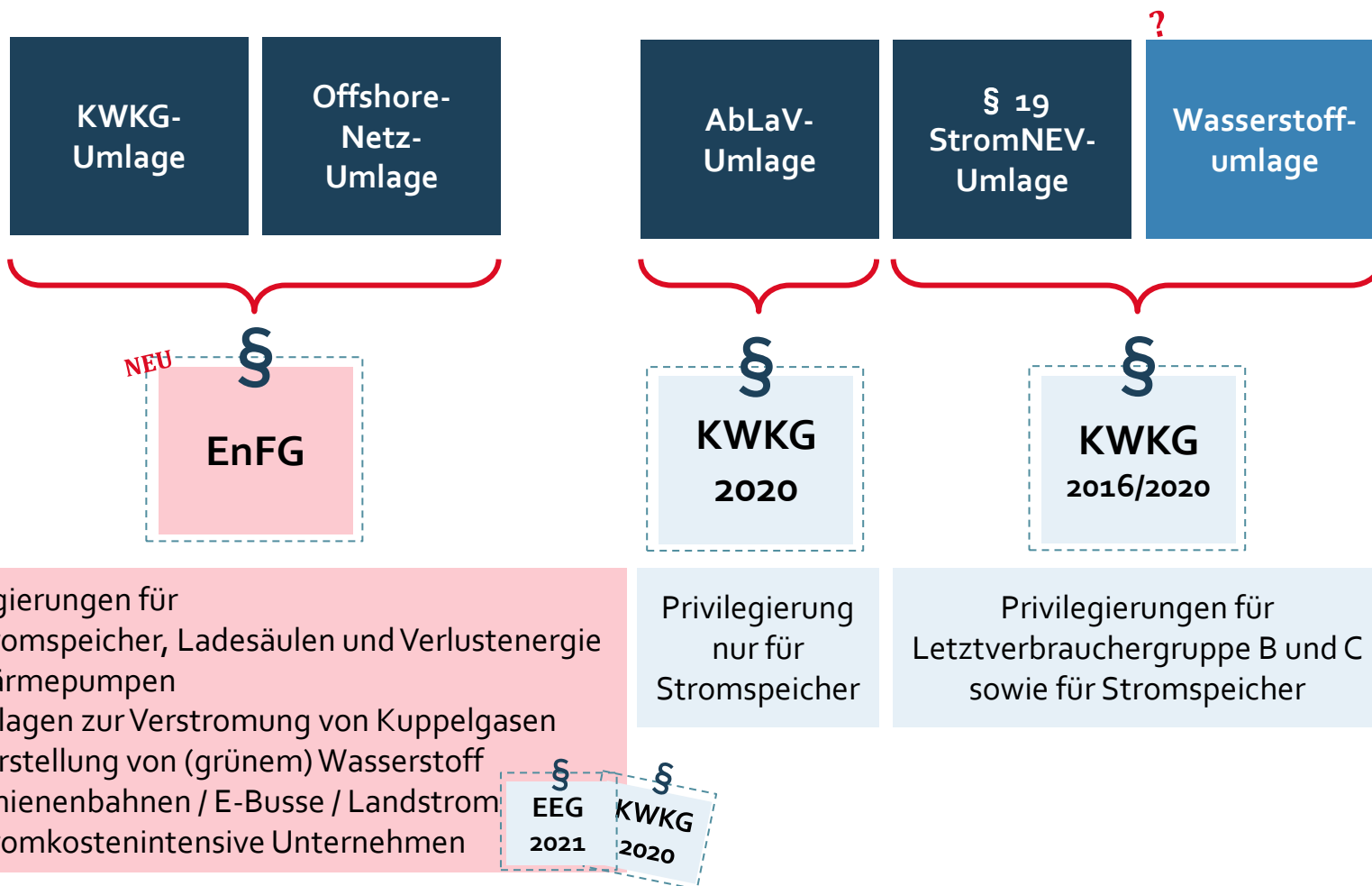
Diese massive Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ermöglicht es zugleich, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energieunverträglichkeit ist zu einer zentralen Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden. Die mit diesem Gesetz

EEG-EnG

Zielsetzungen des Gesetzgebers mit Blick auf die EEG-Umlage

- ▶ Im Rahmen **Strombelieferung** werden Letztverbraucher durch Wegfall der EEG-Umlage seit 01.07.2022 entlastet
 - Für **Stromlieferverträge** ist Weitergabe der Entlastung in § 118 Abs. 37 und 38 EnWG geregelt
 - Keine Preisanpassung, Vorbild Umsatzsteuer
- ▶ Was heißt das für die **Abrechnung von Ladevorgängen** (Ladeverträge und ad hoc Laden)?
 - Kein Liefervertrag i. S. d. EnWG – keine unmittelbare Absenkung der Preise um EEG-Umlage zum 01.07.2022 erforderlich
 - Bei Ladevertrag ist Absenkung aber im Rahmen einer vertraglichen Preisanpassung zu berücksichtigen, wenn Kosten der EEG-Umlage einkalkuliert wurden

Netzumlagen und Wälzungssysteme im Überblick



NEU

EnFG: Umlagenbefreiung für „bidirektionales Laden“

▶ § 21 Abs. 1 EnFG:

- **Keine Umlagerhebung** (Reduzierung auf „null“) für die **Netzentnahme** von Strom, der in **Stromspeicher** eingespeichert („verbraucht“) und bei Ausspeicherung („erzeugt“) wieder in ein **Netz eingespeist** wird
- Ersetzt bisherigen § 61 EEG

▶ § 21 Abs. 3 EnFG:

- Entsprechende Anwendung der vollständigen Umlagebefreiung nach Abs. 1 auf **Ladepunkte für Elektromobile** mit den Maßgaben, dass
 - Ladepunkte Stromspeichern gleichzusetzen sind,
 - der Verbrauch von über einen Ladepunkt bezogenem Strom in einem Elektromobil als in dem Ladepunkt verbraucht gilt und
 - der mit dem Elektromobil erzeugte und über den Ladepunkt in ein Netz eingespeiste Strom als mit dem Ladepunkt erzeugt gilt.
- **Achtung:** Erfüllung von **Mitteilungspflichten** und (ggf. „1/4h-scharfe“) **mess- und eichrechtskonforme Strommengenerfassung**, § 21 Abs. 4 EnFG!

Messen und Schätzen nach § 46 EnFG (1)

- ▶ Grundsatz: Mess- und eichrechtskonforme **Erfassung** und **Abgrenzung**
 - von (voll oder anteilig) umlagebelasteten Strommengen
 - ▶ Ausnahme: **Bagatellverbräuche Dritter**,
 - die dem eigenen Verbrauch zugerechnet werden dürfen (Gäste, Passagiere, externe Reinigungskräfte oder Handwerker, etc.)
 - ▶ Ausnahme: freiwillige „**Schlechterstellung**“
 - innerhalb einer Strommenge wird der darin höchste Umlagesatz für die gesamte Strommenge gezahlt
 - ▶ Ausnahme: **Schätzung** zulässig, wenn
 - die Abgrenzung **technisch unmöglich** oder
 - mit unververtretbarem Aufwand verbunden
- } und eine Schlechterstellung nicht wirtschaftlich zumutbar ist („**Unzumutbarkeit**“)

Messen und Schätzen nach § 46 EnFG (2)

- ▶ **Messtechnische Sicherstellung der Zeitgleichheit** (1/4h-Intervall) künftig für alle Netzumlagen-Begrenzungen
 - Besonders bei Umlage-Begrenzungen für **Stromspeicher, Ladepunkte für Elektromobile** sowie für übrige Privilegierungen bei Nutzung **dezentraler Stromerzeugung**
- ▶ Alternativ „**anderweitige Sicherstellung**“ der Zeitgleichheit möglich:

*„wenn z.B. alle Letztverbräuche innerhalb der Kundenanlage ausschließlich durch die Netzentnahmemengen an einer Entnahmestelle gedeckt werden (d.h. insbesondere nicht durch innerhalb der Kundenanlage erzeugte Strommengen oder durch Netzentnahmen eines anderen Netznutzers gedeckt werden können), dürfte dem Zeitgleichheitserfordernis **bereits durch eine Arbeitszählung der Netzentnahme** und der abgrenzungsbedürftigen Strommengen Genüge getan sein.“*

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

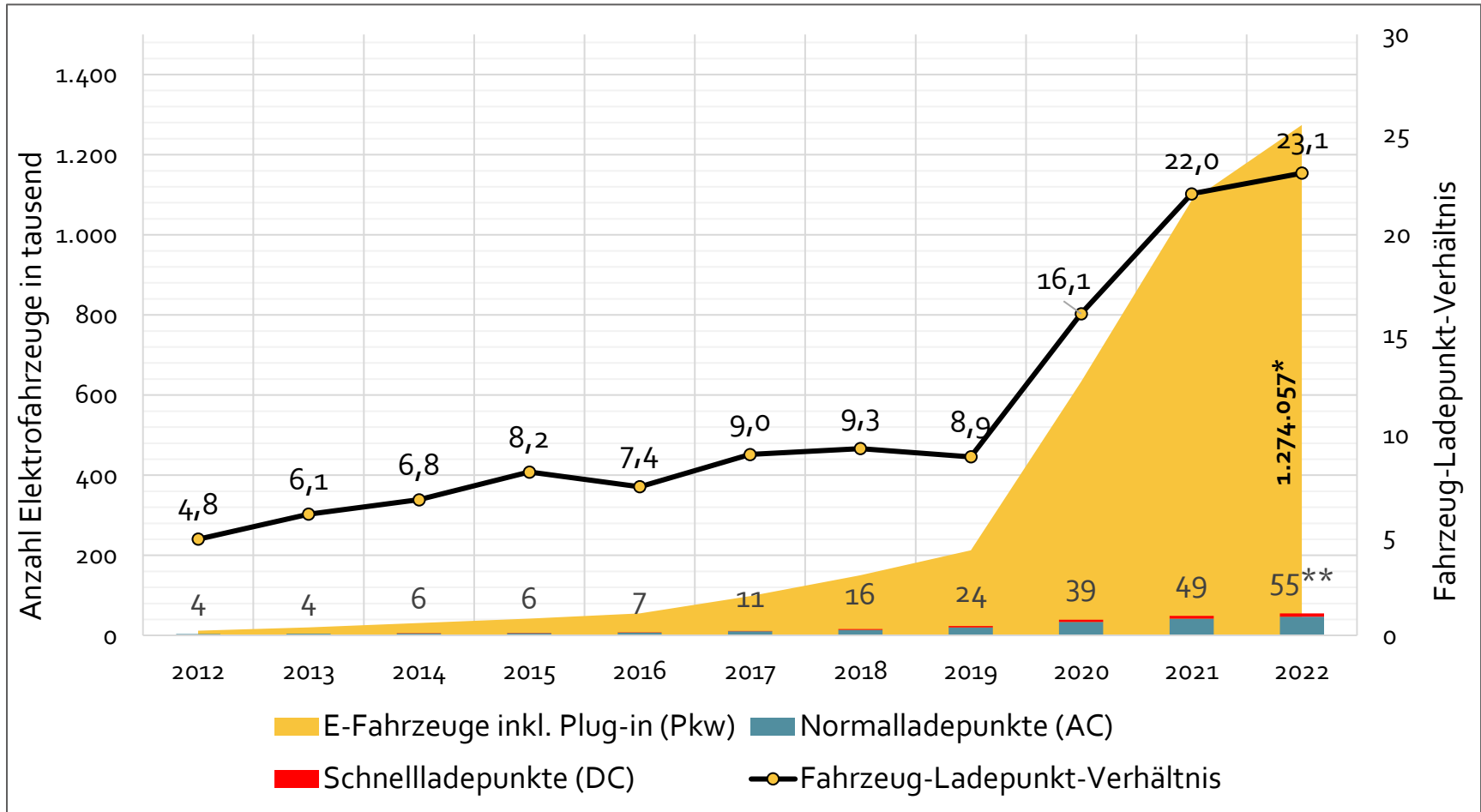
Jan-Hendrik vom Wege, BBH Hamburg
Tel +49 (0)40 341 069-500
jan-hendrik.vom.wege@bbh-online.de

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de

twitter.com/BBH_online · [instagram.com/die_bbh_gruppe](https://www.instagram.com/die_bbh_gruppe)

Backup.

Entwicklung des Bestands von E-Fahrzeugen und öffentl. Ladeinfrastruktur in Deutschland



*Quelle: KBA Stand 01/2022

**Quelle: BNetzA Stand 01/2022

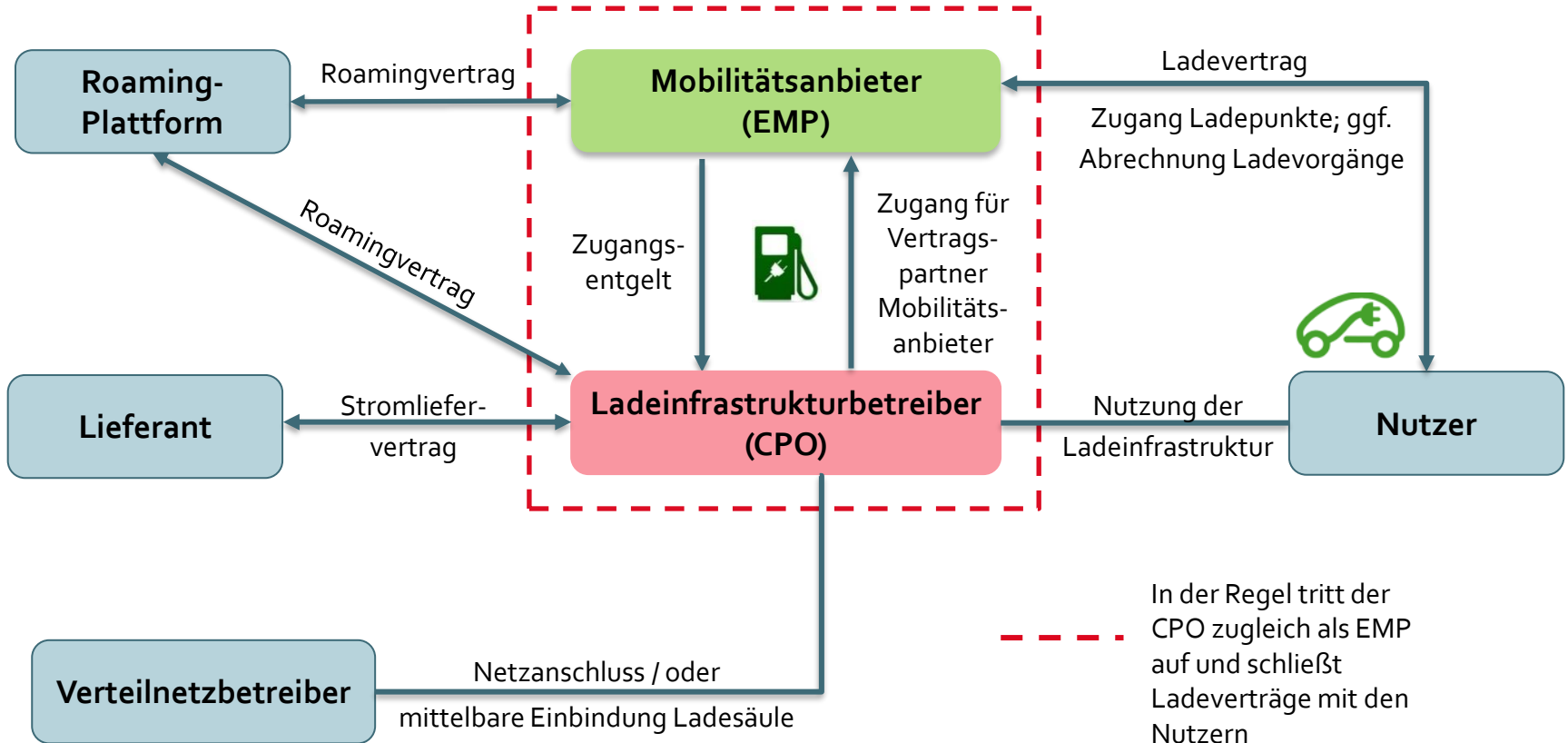
Masterplan Ladeinfrastruktur II

- ▶ **Ziel im Koalitionsvertrag:** Deutschland soll zum **globalen Leitmarkt für E-Mobilität** werden
- ▶ **Ziel des „Masterplans“:** Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, Integration der Ladeinfrastruktur ins Stromnetz, Digitalisierung der Ladevorgänge
 - **Aufbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzungsfreundlichen Ladeinfrastruktur**
- ▶ **„Gemeinschaftsaufgabe“:** Steigerung der Attraktivität von Ladeinfrastruktur als Geschäfts- und Investitionsmodell

Schnellladegesetz („Deutschlandnetz“)

- ▶ Ziel: Aufbau **bundesweit flächendeckendes und bedarfsgerechtes HPC-Ladenetz** (200 – 350 kW)
- ▶ SchnellLG begründet Kompetenz des Bundes für Ausschreibung auch außerhalb der Fernstraßen (BAB, Bundesstraßen)
- ▶ Markthochlauf soll durch **Ausschreibung des BMDV „ 1000 Standorte“** (auf Zeit) unterstützt werden – „Deutschlandnetz“
- ▶ Negative Auswirkungen auf **Bestandsbetreiber** sollen durch Ausschreibungsdesign und Suchräume vermieden werden; hilfsweise Entschädigungsregelung

Ladeinfrastruktur – Marktrollen beim (öffentlichen) Laden



Welche Ladepunkte sind öffentlich zugänglich?

- ▶ Infopapier des BMWK (abrufbar unter www.bmwi.de):

Durch die Anpassung der Definition wird nun klargestellt, dass **keine physischen Barrieren wie z.B. Poller oder Schranken erforderlich sind**, um den Ladepunkt als nicht öffentlich zugänglich einzustufen. Es genügt, wenn der Betreiber den Zugang zum Ladepunkt mit Hilfe einer **deutlich sichtbaren Beschilderung oder Kennzeichnung auf einen klar abgrenzbaren, bestimmten Personenkreis beschränkt**. Unter einem individuell bestimmten Personenkreis sind Personen zu verstehen, die dem Betreiber regelmäßig namentlich bekannt sind oder die der Betreiber bei Bedarf individuell identifizieren kann. Dies ist typischerweise bei einer Mitgliedschaft, einer Anmeldung oder Registrierung sowie bei einem Arbeitsverhältnis der Fall.

Aktuell sind Besucherparkplätze z.B. an Firmen, Arztpraxen oder Hotels grundsätzlich als öffentlich zugänglich einzustufen und müssen sämtliche Anforderungen der Ladesäulenverordnung erfüllen. Dies kann ggf. dazu führen, dass die betreffenden Stellen darauf verzichten, Ladesäulen zu errichten. Durch die neue, **pragmatische Lösung** kann der Zugang nun vergleichsweise **niederschwellig** geregelt werden. Dadurch wird der Aufbau von Ladepunkten insb. an den genannten Orten attraktiver. Die Neuregelung ist eine **wesentliche Verbesserung zum status quo** und kann dazu beitragen, dass mehr Ladepunkte errichtet werden.